

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 10.11.05 gegründete Verein führt den Namen „Schulverein Innerstädtisches Gymnasium Rostock“ und hat seinen Sitz in 18055 Rostock. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des Vereins ist unpolitisch und selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung von Schüler/innen und Schule, sowie der Traditionspflege unter Einbeziehung der ehemaligen Schüler und Lehrer im Sinne der der Satzung beigefügten Förderrichtlinien. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines in der Satzung formulierten Zwecks wird das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck im Bereich der Bildung der Hansestadt Rostock zugeführt. Entsteht in den Gebäuden des jetzigen Innerstädtischen Gymnasiums ein neuer Schulverein, so kann der Vorstand in der letzten Sitzung die Übertragung der Restgelder an diesen Verein beschließen.

§ 3 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Ehrenmitgliedschaften können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt werden.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) und Beisitzern.Die vorgenannten Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils allein.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.
3. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Es ist über den Verlauf der Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Sie hat binnen 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - d) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt ist bei einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist schriftlich zu formulieren.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
 - b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt oder sein Ansehen geschädigt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen diesen Beschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung binnen eines Monats nach Bekanntgabe an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
5. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag (Mindestbetrag) wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Der Beitrag wird einmal jährlich – als Jahresbeitrag – am 1. November durch Lastschriftverfahren erhoben. Der Verein stellt nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den Beitrag und für die über den Beitrag hinausgehenden Leistungen auf Antrag Spendenbescheinigungen aus.

§ 6 Struktur des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- a) Satzungsänderungen
- b) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- c) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 3
- d) Auflösung des Vereins

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
5. Es ist über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage des Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.